

1. 1. Wie wirkt der außergerichtliche Vergleich auf den schwebenden Rechtsstreit?

2. Ist der Streit darüber, ob ein außergerichtlicher Vergleich rechtswirksam sei (Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung, Mäddritt), in demselben Verfahren auszutragen, dessen Beendigung der Vergleich bezweckte?

BOB. § 779. ZPO. § 160 Abs. 2 Nr. 1, § 794 Abs. 1 Nr. 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1933 i. S. Chem. Fabr. v. G. u. Gen. (Kl.) w. P. GmbH., Chem. Fabr. (Wekl.). I 77/33.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die erste Klägerin besitzt die DMK. 423464 und 462199, die das Bleichen von Kunstseide und anderen Gewebstoffen betreffen. Die zweite Klägerin ist eine Tochtergesellschaft der ersten und Lizenznehmerin an jenen Patenten. Die Klägerinnen behaupten, die Beklagte habe sich der Verletzung der beiden Patente und durch unzutreffende Anpreisungen auch sonstiger unerlaubter Handlungen schuldig gemacht. Ihre Klage geht auf Unterlassung, Auskunft, Rechnungslegung und Schadensersatz. Nach der Klagerhebung, noch vor dem ersten Verhandlungstermin, zeigten die Klägerinnen an, die Parteien hätten sich am 29. August 1931 verglichen, und reichten später eine Abschrift des Vergleichs ein. Darauf erging am 7. Oktober 1931 der Gerichtsbeschuß, daß ein neuer Verhandlungstag erst bestimmt werden solle, wenn eine der Parteien es beantrage. Die Klägerinnen zeigten dann dem Gericht den Widerruf des Vergleichs an. Der beigelegte Briefwechsel ergab, daß sie wegen schwerer Verstöße der Beklagten durch Schreiben vom 16. Oktober 1931 den Vergleich wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten,

allenfalls auch fristlos gekündigt und Rücktritt (§ 326 BGB.) erklärt hatten. In dem nunmehr angeetzten Verhandlungstermin stellten sie den angekündigten Antrag auf Unterlassung, Auskunft, Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht. Die Beklagte wendete zunächst örtliche Unzuständigkeit des Gerichts ein. Zur Sachverhandlung kam es vorerst nicht, weil neben dem Hauptprozeß ein Streit um den von den Klägerinnen gestellten Antrag auf einstweilige Verfügung schwebte. Das Landgericht entsprach diesem Antrage, das Oberlandesgericht aber wies ihn mit Rücksicht auf den Vergleich vom 29. August 1931 zurück. Kurz darauf kamen die Parteien dahin überein, daß der Vergleich mit dem 22. April 1932 aufgehoben sein solle.

Nunmehr wurde der Hauptstreit sachlich verhandelt. Die Klägerinnen warfen der Beklagten auch für die Zeit nach dem 22. April 1932 rechtsverlegendes Verhalten vor, welches die Klageanträge begründe. Die Beklagte verfocht die Ansicht, daß der Prozeß durch den Vergleich vom 29. August 1931 beendet sei und deshalb nicht fortgesetzt werden könne. Doch äußerte sie sich für alle Fälle auch bestreitend zum Klagevorbringen.

Das Landgericht schloß sich der Rechtsauffassung an, die es dem Urteil des Oberlandesgerichts im Streit über die einstweilige Verfügung entnahm, und wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerinnen zurück. Auf ihre Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und das landgerichtliche Urteil dahin geändert, daß das Verfahren vom 29. August 1931 an für unstatthaft erklärt wurde.

Gründe:

I. Das Berufungsgericht bestätigt das (nach dem Wortlaut der Formel) klageabweisende Urteil des Landgerichts, weil der Vergleich vom 29. August 1931 den Rechtsstreit durch Übereinkunft der Parteien beendet habe und die Klage dadurch „prozessual unzulässig“ geworden sei.

1. Das Abkommen vom 29. August 1931 war, wie sein Inhalt ergibt, ein Vertrag, durch den der Streit (und die Ungewißheit) der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt werden sollte, also ein Vergleich (§ 779 BGB.). Die Vereinbarung sagt ausdrücklich, daß sie „zur Beilegung dieser Rechtsstreitigkeiten“, nämlich des gegenwärtigen Hauptprozesses und des Streites über die einstweilige Verfügung, getroffen werde. Das Berufungs-

urteil bemerkt daher, daß das Abkommen, für sich betrachtet, einen gültigen, den Rechtsstreit beendigenden Vergleich enthalte.

2. Wie das Berufungsurteil eigens erwähnt, war dieser Vergleich nur außergerichtlich geschlossen. Ein außergerichtlicher Vergleich aber wird selbst dann nicht zum gerichtlichen, wenn ihn beide Teile überreichen und dabei zu gerichtlichem Protokoll erklären, daß sie sich nach Maßgabe des überreichten Schriftstücks außergerichtlich verglichen haben (RG-Beschl. v. 22. März 1898 III B 48/98, abgedr. JW. 1898 S. 261 Nr. 18). Hier hat sogar nur eine Partei, die klagende, angezeigt, daß ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen worden sei. Zu den Akten überreicht hat sie ihn erst mit der Anzeige seines Widerrufs. Er ist weder durch Aufnahme in ein gerichtliches Protokoll festgestellt noch als Anlage einem solchen beigelegt worden (§ 160 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 ZPO.). Auch ist dem Gericht gegenüber keine Erklärung dahin abgegeben worden, der Vergleich solle als gerichtlicher gelten (RG-Urt. v. 30. Oktober 1908 VII 328/08, abgedr. JW. 1908 S. 720 Nr. 20).

3. Nur ein Vergleich, den die Parteien vor einem deutschen Gericht schließen, der gerichtliche oder üblicherweise so genannte Prozeßvergleich, beendet den Rechtsstreit unmittelbar und gewährt einen Zwangsvollstreckungstitel (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.; vgl. RGZ. Bd. 106 S. 312 [313]). Für das rechtliche Wesen des Vergleichs ist allerdings nicht entscheidend, ob die Beteiligten ihn gerichtlich oder etwa nur mündlich oder schriftlich ohne Beobachtung von Formen abgeschlossen haben (RGZ. Bd. 56 S. 333 [335]). In der Wirkung auf einen schwebenden Rechtsstreit aber ist der außergerichtliche Vergleich dem gerichtlichen nicht gleichzusetzen. Eine nicht in, sondern neben dem Prozeß getroffene Abrede, wonach der Kläger auf dessen Fortsetzung verzichtet, steht der Klagezurücknahme nicht gleich und beseitigt nicht wie diese die Rechtshängigkeit (RGZ. Bd. 102 S. 217 [220]; RG-Urt. v. 17. Mai 1922 V 456/21, abgedr. JW. 1924 S. 965 Nr. 7, und v. 11. Dezember 1915 IV 615/14). So hat denn auch der außergerichtliche Vergleich der Parteien vom 29. August 1931 den vorliegenden Rechtsstreit nicht unmittelbar beendet; dieser blieb weiter anhängig.

4. Der gerichtlich abgeschlossene Vergleich („Prozeßvergleich“) hat, wie in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt ist, zwei Seiten; die sachlich-rechtliche, daß er die streitigen Ansprüche regelt, und die verfahrensrechtliche, daß er den förmlichen Schluß des Rechts-

streits regelt (RGZ. Bd. 78 S. 286 [287/8], Bd. 106 S. 314; RGUrt. v. 24. September 1929 VII 16/29, abgedr. JZB. 1930 S. 1201 Nr. 15). Der außergerichtliche Vergleich ermangelt der unmittelbaren Einwirkung auf das Streitverfahren, dessen Ende er herbeiführen soll. Vermöge seines sachlich-rechtlichen Inhalts aber gewährt er dem Beklagten eine Einrede wider den durch die Vereinbarung erledigten Anspruch; mittelbar gibt er sonach die Möglichkeit, auf das Verfahren einzuwirken (Planck BGB. 4. Aufl. 1928 Bd. 2 Abt. 2 S. 1481 Anm. 4f vor § 779; RG. a. a. O. in JZB. 1930 S. 1202 unter 4). Die Geltendmachung einer solchen Einrede konnte im gegenwärtigen Rechtsstreit darin liegen, daß die Beklagte den unterm 27. November 1931 schriftlich angekündigten Antrag auf Abweisung der Klage stellte und — entsprechend ihren späteren Schriftsätzen — ausführte: nach dem Abschluß des Vergleichs vom 29. August 1931 sei die Fortsetzung des Verfahrens durch die Klägerinnen unzulässig. Eine Würdigung des Vorbringens der Beklagten im Sinn einer solchen Einrede wird zwar weder vom Landgericht noch vom Oberlandesgericht mit deutlichen Worten ausgesprochen. Der Gesamtinhalt des Berufungsurteils aber steht ihr nicht entgegen, sondern ist mit ihr vereinbar. In der wiederholten Wendung, daß der außergerichtliche Vergleich „den Rechtsstreit beendet“ habe, braucht also nicht, wie die Revision will, eine rechtsirrigte Auffassung gesehen zu werden, die dem außergerichtlichen Vergleich die nämliche unmittelbare Einwirkung auf den anhängigen Rechtsstreit zuschreibe wie dem gerichtlichen. Sie läßt sich ebensowohl als ein kurzer, die rechtliche Erscheinung ihrem Schlusserfolge nach bezeichnender Ausdruck ansehen, der nur sagen soll: die Einrede der Beklagten aus dem Vergleich greift durch und führt im Ergebnis dazu, daß die Klägerinnen das Verfahren nicht fortsetzen dürfen. — Die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht § 160 Abs. 2 Nr. 1 und § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. verletzt habe, ist demnach nicht begründet.

II. Die Klägerinnen suchen die Einrede der Beklagten durch einen Gegeneinwand zu entkräften, indem sie behaupten, daß der Vergleich vom 29. August 1931 nicht — oder nicht mehr — wirksam sei. Und zwar beziehen sie sich auf ihre briefliche Erklärung an die Beklagte vom 16. Oktober 1931, deren entscheidende Sätze lauten:

Wir sechten daher hiermit diesen Vergleich gemäß §§ 119, 123 BGB. an. Da der Vergleich, wie wir oben ausführten, auf der

Basis gegenseitigen Vertrauens abgeschlossen worden ist, derartige Abmachungen aber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für sofort aufgekündigt werden können, kündigen wir überdies vorsichtshalber diesen Vergleich mit sofortiger Wirkung auf. Überdies treten wir gemäß § 326 BGB. hiermit von diesem Vergleich zurück.

Hierzu führt das Berufungsgericht aus: Die Unwirksamkeit des Vergleichs werde nur darauf gestützt, daß das Verhalten der Beklagten mit den im Abkommen übernommenen Verpflichtungen in Widerspruch stehe und deshalb zur Anfechtung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung sowie zum Rücktritt aus wichtigem Grunde und wegen Nichterfüllung berechtige. Für eine Klärung dieses Streites sei im gegenwärtigen „durch den Vergleich beendeten“ Prozesse kein Raum. Das Urteil im Streit um die einstweilige Verfügung, auf welches Landgericht und Oberlandesgericht im allgemeinen Bezug nehmen, fügt hinzu: in der Verhandlung sei nichts hervorgetreten und von den Klägerinnen nichts geltend gemacht worden, was nach Formvorschriften oder sonstigen Voraussetzungen dem Abkommen die Eigenschaft eines gültigen, den Rechtsstreit zunächst beendigenden Vergleichs zu nehmen geeignet wäre.

Wie schon dargelegt, ist dies nicht so zu deuten, als habe der außergerichtliche Vergleich den Rechtsstreit unmittelbar beendet und den Zustand der Rechtshängigkeit aufgehoben. Es ist dahin zu verstehen, daß zufolge der Einrede der Beklagten aus dem Vergleich die Fortsetzung des Rechtsstreits unstatthaft geworden sei. Von dieser berichtigen Auslegung eines mißverständlichen Ausdrucks abgesehen ist dem Berufungsurteil im Ergebnis beizustimmen.

1. Ob ein wirksamer Vergleich zustande gekommen sei und ob gegen diesen Vergleich die Anfechtung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung durchgreife, konnte im gegenwärtigen Verfahren geprüft werden. Zwar nimmt — trotz etlicher Zweifel, welche durch Besonderheiten des einzelnen Streitfalls hervorgerufen wurden — die Rechtsprechung an, daß der Prozeßvergleich in der Regel nicht im selben Verfahren (das er beendet), sondern nur in einem besonderen Prozeß angefochten werden könne. Namentlich ist das für solche Fälle ausgesprochen worden, in denen der Vergleich wegen Irrtums (§ 119 BGB.) oder arglistiger Täuschung (§ 123 BGB.) angefochten oder seine Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 BGB.)

behauptet oder seine Wirksamkeit wegen Geisteskrankheit eines am Abschluß Beteiligten in Frage gestellt worden war (RGZ. Bd. 78 S. 288, Bd. 106 S. 314, Bd. 141 S. 104 [106/107]; RGUrt. a. a. O. in JW. 1930 S. 1201 Nr. 15). Die für gerichtliche Vergleiche ausgebildeten Grundsätze lassen sich aber schon darum nicht ohne weiteres und allgemein auf außergerichtliche Vergleiche anwenden, weil ein wirksamer gerichtlicher Vergleich den Rechtsstreit unmittelbar beendet, ein außergerichtlicher diese Wirkung nicht hervorbringt, sondern dem Beklagten bloß eine Einrede gewährt.

a) Die Anfechtung des Vergleichs wegen Irrtums und arglistiger Täuschung wurde von den Klägerinnen im vorliegenden Rechtsstreit nur damit begründet, daß die Beklagte schon während der Vergleichsverhandlungen die Übernahme einer Vertragsstrafe für Zuwiderhandlungen abgelehnt, gegen Vergleichsbestimmungen mehrfach verstoßen und durch gekünstelte Unterscheidungen versucht habe, tatsächlich begangene Verstöße zu verbergen. Hieraus wollen die Klägerinnen gefolgert sehen, daß die Beklagte von vornherein gar nicht daran gedacht habe, sich an den Vergleich zu halten, sondern darauf ausgegangen sei, ihm auf Umwegen entgegenzuhandeln. Das Berufungsgericht verstoßt nicht gegen Rechtsgrundsätze, wenn es die von den Klägerinnen gewünschte Folgerung nicht zieht und deshalb der Anfechtung wegen Irrtums und arglistiger Täuschung — so wie sie im vorliegenden Rechtsstreit begründet worden ist — keinen Erfolg gibt. Die insoweit erhobene Revisionsrüge ist nicht gerechtfertigt.

b) Die Revision meint sodann, das Berufungsgericht habe fehlerhafterweise unterlassen, zu prüfen, ob etwa der Vergleich vom 29. August 1931 infolge mangelnder Willenseinigung nicht zustande gekommen sei (§ 155 BGB.). Dem ist gleichfalls nicht beizustimmen. Zwar führte die Beklagte schon im ersten Rechtszug aus, der Lizenzvertrag erstrecke sich in seiner Wirkung nur auf Deutschland. Nur deutsche Textilbetriebe seien gemeint. Auch die Beschränkung auf hygienische und medizinische Zwecke gelte bloß für das Inland. Nicht verboten sei das Inverkehrbringen innerhalb Deutschlands zur Belieferung ausländischer Betriebe. Die Klägerin erwiderte, daß dies nicht zutrefte. Sie verwies namentlich darauf, daß der Vergleich für eine einschränkende Auslegung keinen Anhalt gebe, trat auch Zeugenbeweis dafür an, daß die Absicht der Beteiligten dem umfassenden, im Wortlaut des Vergleichs ausgedrückten Sinn entsprochen habe. —

Bei diesem Stande des beiderseitigen Vorbringens hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, auf die Frage der Willenseinigung besonders einzugehen. Auch bezeichnet es das Abkommen vom 29. August 1931 ausdrücklich als einen „für sich betrachtet gültigen Vergleich“. Eine Verletzung des § 155 BGB. ist nicht ersichtlich.

2. Die von den Klägerinnen unterm 16. Oktober 1931 für alle Fälle noch erklärte Kündigung des Vergleichs wegen eines (das gegenseitige Vertrauen zerstörenden) wichtigen Grundes würde nur für die Zukunft wirken. Sie kommt deshalb neben der in ihrer Wirkung weitergehenden Erklärung des Rücktritts (§ 326 BGB.) hier nicht in Betracht. Mit Recht aber nimmt das Oberlandesgericht an, daß im gegenwärtigen Verfahren nicht zu prüfen sei, ob sich der Rücktritt der Klägerinnen, dem keine unmittelbare dingliche Wirkung zukommt, aus den von ihnen vorgebrachten Gründen rechtfertige. Träfe es zu, so wären die Parteien verpflichtet, einander die auf Grund des Vergleichs empfangenen Leistungen zurückzugewähren; ihre sich aus dem Vergleich ergebenden Verpflichtungen müßten Zug um Zug erfüllt werden (§§ 326, 327 BGB. verb. mit §§ 346, 348 das.). Über die hieraus erwachsenden Rechtsfolgen und gegenseitigen Ansprüche könnte nicht, als über einen bloßen Inzidentpunkt, im gegenwärtigen Verfahren entschieden werden (Stein-Jonas *BPD.* Bd. 2 Bem. II 3 zu § 794 bei Note 54 bis 63).

3. Im Ergebnis zutreffend verweist also das Berufungsurteil den Streit über die Rechtswirksamkeit des Vergleichs in ein besonderes Verfahren. Aber nur wenn sich der Vergleich als rechtsbeständig erweist, gibt er der Beklagten die Einrede, daß der gegenwärtige Rechtsstreit durch Parteivereinbarung beendet worden, die Klägerinnen ihn nicht fortsetzen dürfen und das dennoch von ihnen weiterbetriebene Verfahren unzulässig sei; diese Unzulässigkeit ist dann endgültig. Sollte sich der Vergleich als nicht rechtsbeständig erweisen — sei es infolge begründeter Anfechtung oder begründeten Rücktritts —, so könnte die Beklagte ihre Einrede nicht vorschützen. In diesem Fall müßte der Rechtsstreit fortgesetzt werden, obgleich ein Urteil das dem Vergleich folgende Verfahren für unstatthaft erklärt hatte; die Unstatthaftigkeit wäre dann nur eine vorläufige gewesen. Die Klägerinnen könnten in dem alsdann fortgesetzten Rechtsstreit auch solche Erweiterungen ihrer Ansprüche geltend machen, die nach Erhebung

der Klage durch neue Zuwiderhandlungen der Beklagten etwa entstanden wären.

III. Ohne rechtliche Bedeutung ist es für die gegenwärtige Entscheidung, ob die Parteien später den Vergleich vom 29. August 1931 durch eine neue Übereinkunft mit Wirkung vom 22. April 1932 an aufgehoben haben. War der Vergleich einmal wirksam zustand gekommen, so hinderte er (traft der der Beklagten aus ihm erwachsenen Einrede) fortan die Klägerinnen daran, das Verfahren weiterzubetreiben. Denn aus dem Vorbringen der Parteien läßt sich nicht ersehen, daß die spätere Aufhebung des Vergleichs die aus ihm (im Falle seiner Rechtsbeständigkeit) entstandene Einredewirkung, vermöge deren der Rechtsstreit beigelegt sein sollte, habe mitbeseitigen sollen. Hob doch die Beklagte in dem Schreiben (ihres Anwalts an den der Klägerinnen) vom 22. April 1932, worin sie der Vergleichsaufhebung „per heute“ zustimmte, am Schluß ausdrücklich hervor, daß sie die Fortsetzung des eingeleiteten Rechtsstreits nicht genehmige. Die Klägerinnen widersprachen dem in ihrer Antwort vom 25. April 1932 nicht.

IV. Der Spruch des Landgerichts hätte also dahin lauten müssen, daß das Verfahren seit dem Vergleich vom 29. August 1931 für unstatthaft erklärt wurde. Demgemäß war seine Formel zur Beseitigung von Zweifeln, unter Aufhebung des Berufungsurteils, zu ändern. Daraus, daß dies nur eine berichtigte Fassung und keine sachliche Abweichung ist, ergibt sich die Rechtsfolge für die Kosten: von dem Zeitpunkt an, wo der Rechtsstreit nicht hätte weiterbetrieben werden dürfen, mußten die Kosten — auch des zweiten und dritten Rechtszuges — den Klägerinnen auferlegt werden (§§ 91, 97 ZPO.).